

## Ausgangspunkt: FFH-Richtlinie und BNatSchG

### Art. 6 FFH-RiLi

"(1) Für die ... Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die

nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die geeignete Wirtschaftspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher .. oder vertraglicher Art umfassen, ..."

## § 32 Abs. 3 BNatSchG

" Durch geeignete Gebote und Verbote … ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Art. 6 … entsprochen wird."

## Umsetzung durch das Landschaftsgesetz NRW - LG

### § 48c LG:

Abs. 4: sog. Verschlechterungsverbot

"Ist eine Gebiet bekanntgemacht, sind darin <u>alle</u> Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen, die zu <u>erheblichen</u> Beeinträchtigungen … in seinen für die <u>Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen f</u>ühren können, unzulässig, …"

#### **Abs. 5: Verbote und Ausnahmen:**

Satz 5 Nr. 4: Verbot des Fällens von Horst- und Höhlenbäumen

Satz 6 Nr. 2: Ausnahme für nicht vorsätzliche Beeinträchtigungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

# Welche FFH-Maßnahmen(planungen) sind rechtlich angreifbar?

- 1. Vorauswahl und Benennung von Schutzgebieten
  - > Art. 4 I FFH-RiLi, § 32 Abs. 1 BNatSchG,
  - (-), EuGH und BVerwG
- 2. Erstellung der Gemeinschaftsliste von FFH-Waldflächen
  - > Art. 4 Abs. 2 FFH-RiLi
  - (-) keine unmittelbare Wirkung für das Eigentum
- 3. Erklärung zum Schutzgebiet
  - > Art. 4 IV FFH-RiLi, § 32 II BNatSchG
  - (-), aber Verschlechterungs- und Störungsverbot (s.o.)
- 4. FFH-Maßnahmenplanungen (Bewirtschaftungspläne)
  - > § 32 Abs. 5 BNatSchG
    - (1) Rechtsverbindliche Wirtschaftspläne/SOMAKO
      - > für den Privatwald in NRW nicht vorhanden!
      - > anders z.B. in Frankreich
    - (2) Mittelbar rechtsverbindliche Wirtschaftspläne (+), wenn Verbindlichkeit über Vertrag

# Können FHH-Beschränkungen waldbaulicher Handlungsoptionen vorgesehen werden?

- 1. Enteignung oder Nutzungsbeschränkung?
  - a) Keine relevanten flächenbezogenen Veränderungen
  - > EuGH: keine Enteignung, da "es dem Eigentümer unbenommen bleibt, über sein Gut zu verfügen und es jeder anderen, nicht untersagten Benutzung zuzuführen"
  - b) Betriebsorganisatorische Veränderungen
  - (-) keine "erdrosselnde" Wirkung, keine Enteignung
  - c) Sonstige Änderungen, Verbote
  - (-), Wiederaufforstungsverbote, Wegeverbote, Lagerplatzerfordernisse, Gehölzarten- und Kahlhiebsverbote = bloße Nutzungseinschränkungen
- 2. Nutzungsbeschränkungen als faktische Enteignung? (-), da im Hinblick auf den verfolgten gemeinnützigen Zweck kein unverhältnismäßiger, nicht tragbarer Eingriff
- 3. Härtefallausgleich?

# Bedeuten Mehrfach-Belegungen von Waldgrundstücken eine (de facto-)Enteignung?

### 1. Beispiele

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG,
  so in NRW für (nahezu) alle FFH-Gebiete
- Nationalparks bzw. Nationale Naturmonumente, § 23 BNatSchG,
- Biosphärenreservate, § 20 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG,
- Naturpark, § 20 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG,
- Naturdenkmale, § 20 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG und
- geschützte Landschaftsbestandteile, § 20 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG

#### 2. Maßstab

> EuGH: Wird Eigentümer von jeder relevanten Nutzung und Verfügung ausgeschlossen?

## 3. Ergebnis

- Auch bei Mehrfachbelastungen des Waldeigentums liegt regelmäßig keine (de facto-)Enteignung vor
- > aber: Ausgleichsanspruch in Härtefällen möglich

## Kann der FFH-betroffene Forstbetrieb eine Entschädigung beanspruchen?

- 1. Entschädigungspflicht (nicht nur) für Enteignungen
- 2. Entschädigung auch für Nutzungsbeschränkungen
  - > Rechtsprechung des BVerfG
  - > bisher vom EuGH nicht entschieden
- 3. Voraussetzungen
  - > unverhältnismäßige Belastung für Eigentümer
  - > Kriterien nicht präzise
  - > sehr hohe Anforderungen
- 4. Verfahrensrechtliche Besonderheiten
  - > Behördliche Verfügung über FFH-Maßnahme hat Entscheidung über finanziellen Härtefallausgleich und Verfahren zu enthalten

# Kann der FFH-betroffene Forstbetrieb eine Zuwendung/Ausgleichszahlung geltend machen?

- 1. LG als Rechtsgrundlage (-)
- 2. Rechtsgrundlage in NRW
  - LForstG in Verbindung mit
  - RiLi über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald (2007/2008) iVm
  - Warburger Vereinbarung

## Gegenstand und Voraussetzungen der Zuwendung

#### 1. Ziff. 2.8. RiLi

> Flächenbezogene Zahlung für Laubwald zum Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste durch FFH-Beschränkungen

## 2. Zuwendungsberechtigung

> nur private Waldeigentümer und deren Vereinigungen

### 3. Voraussetzungen

- Abschluss eines Vertrages
- Vertragsabschluss für die gesamte Laubholzfläche des jeweiligen FFH-Gebiets
- Fläche hat mehr als 50% Laubwaldanteil

## Was ist beim FFH-Vertragsnaturschutz zu beachten?

- 1. Bedeutung für gesetzlichen Ausgleichsanspruch
  - Regelmäßig Verlust gesetzlicher Ansprüche, wenn die betroffenen Eigentümer belastenden FFH-Maßnahmen vertraglich zustimmen
- 2. Inhalt vertraglicher Naturschutzvereinbarungen
  - > Inhaltliche und zeitliche Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien
  - Auseinanderfallen von Pflichtenbindung und Förderung?
  - > (EU-)Förderung waldbaulicher Maßnahmen
  - > (EU-)Nachteilsausgleich für Walbesitzer
  - > Abschließende Regelung und Anpassungsklauseln?
  - Vorbehalt der Rechte und Ansprüche gegenüber Naturschutzbehörden

